

3066  
 Schweizerisches  
**Politisches Departement**

Abteilung für Auswärtiges

Bern, den 4. Dezember 1918.

Bitte diese Buchstaben  
 in der Antwort wiederholen.

8. XII 1918

MA

9. XII 1918

Schadenersatz-  
 ansprüche für  
 Neutrale.

A n d e n B u n d e s r a t .

Mit Schreiben vom 22. November d.J. fragt die norwegische Gesandtschaft an, ob die Schweiz mit Norwegen und andern neutralen Staaten zusammen bei den kommenden Friedensverhandlungen dahin wirken würde, dass ein internationales Prisengericht eingesetzt werde, welches zu entscheiden hätte über Streitigkeiten, herrührend aus Erbeutung, Festhaltung oder Zerstörung neutralen Eigentums im Seekriege, sowie über Ansprüche wegen Tötung oder Schädigung der Gesundheit neutraler Personen zur See. Es kann sich natürlich nur um solche Ansprüche handeln, welche sich auf die Behauptung rechtswidriger Kriegsakte gründen.

Es ist hiebei zweierlei auseinander zu halten:

1.

Die von der II. Friedenskonferenz abgeschlossene Konvention XII. über die Errichtung eines internationalen Prisengerichtes, welche die Schweiz 1909 ratifiziert hat, wurde als ein grosser Vorteil für die Neutrale betrachtet und es ist sehr zu bedauern, dass jener Vertrag nicht vor dem Kriege durch Ratifikation seitens aller Grossmächte zu



Stande gekommen ist. Obwohl die norwegische Anregung sich über die Zusammensetzung des internationalen Prisenhofes und dessen Kompetenz nicht näher ausspricht, ist anzunehmen, dass es sich im wesentlichen um die gleiche Institution handelt, wie sie im Haag vereinbart wurde. Demgemäss wären die geschädigten Privaten unmittelbar als Kläger zuzulassen.

Wir erachten allerdings die Verwirklichung des Gedankens für sehr fraglich. Ist schon das Haager Abkommen daran gescheitert, dass eine rechtsgültige Einigung über das vom Prisenhof anzuwendende Seerecht nicht erreicht werden konnte, so dürfte diese Verständigung heute noch schwieriger sein; namentlich wird Grossbritannien kaum einwilligen in die Anwendung eines den Neutralen günstigen Prisenrechtes, da es seine Seegesetze fortgesetzt, in Abweichung von den Grundsätzen der Londoner Deklaration, zum Nachteil der neutralen Schifffahrt verschärft hat. Aus der von den Zentralmächten gehandhabten Seesperre könnten, vom Standpunkte des Seerechtes aus, natürlich sehr weitgehende Ansprüche von einem solchen Gerichte geltend gemacht werden. Es ist deshalb anzunehmen, dass entweder eine Einigung der Kriegführenden unter sich und mit den Neutralen nicht zu Stande kommt, oder so erfolgt, dass das vor dem Kriege geltende Seerecht nur zum Nachteil der einen Partei als in Kraft stehend betrachtet wird. Alsdann würde die Stellung der Neutralen eine heikle sein. Auch ist zu vermuten, dass wenn ein solches Prisengericht eingesetzt wird, auch die Kriegführenden ihre Schäden davon wollen geltend machen, was eine Verständigung noch weiter erschwert.

Abgesehen von diesen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten aber ist die Idee, dass ein unparteiisches internationales Gericht über diese Schadenersatzforderungen aus rechtswidrigen Akten der Seekriegführung zu urteilen haben soll, sehr zu begrüßen. Ein neutraler Staat wird, namentlich wenn

ihm keine politischen Pressionsmittel zur Verfügung stehen, auf dem Wege diplomatischer Reklamationen für die einzelnen von ihm zu vertretenden Forderungen viel weniger erreichen, als vor einem internationalen Gerichte, selbst wenn dieses Gericht ein den Neutralen wenig günstiges Seerecht anwendet.

2.  
Die norwegische Anfrage ist aber auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammengehens mit den Neutralen bei den Friedensverhandlungen zu würdigen.

Wir verweisen hiefür auf die Darlegung in unserm Vortrage vom heutigen Tage betr. die Völkerbundsfragen. Wenn wir dort zu dem Schlusse gelangen, dass ein formloser Gedankenaustausch über die allgemeinen Friedensfragen nicht wohl vermieden werden können, so dürften noch weniger Bedenken bestehen hinsichtlich einer Aussprache über die vorwürfige Frage, die ein eng~~es~~ begrenztes und politisch weniger schwieriges Gebiet betrifft. Sind auch die Interessen seefahrender Staaten, wie namentlich Norwegens, in diesem Punkte viel bedeutender als die unsrigen, da es sich <sup>für</sup> nicht nur um Waren, sondern um Schiffe und deren Bemannung handelt, so sind doch unzweifelhaft der schweizerischen Volkswirtschaft durch rechtswidrige Akte der Seekriegsführung sehr bedeutende Schäden entstanden, sei es dass diese Schäden unversichert waren, sei es dass schweizerische Versicherungsgesellschaften zu Unrecht vor den nationalen Priseninstanzen nicht zugelassen oder mit ihren Forderungen abgewiesen wurden. Das Interesse der Schweiz unterscheidet sich nur quantitativ, nicht aber an sich von demjenigen der seefahrenden Neutralen.

Auffallend ist, dass nach dem Schreiben der norwegischen Gesandtschaft sich Norwegen nur an Schweden, Dänemark und Spanien, wie es scheint aber nicht auch an die Niederlande gewandt hat.

3668

Bundesrath vom 9. Dez. 1918.

Wir beantragen:

*Geprüft sind die Entschädigungen bezüglichen Instrumental  
in einem Vertrag vom 1. August 1918 mit*

Das Politische Departement ~~wird~~ ermächtigt, der norwegischen Regierung zu antworten, dass die Schweiz grundsätzlich dem Gedanken zustimme, wonach die Schadenersatzansprüche der Neutralen aus Verletzungen des Seekriegsrechtes durch ein internationales Gericht geprüft und beurteilt werden, dass sie aber vorerst nähere Aufschlüsse darüber haben möchte, wie man sich die Bildung und Organisation dieses Gerichtshofes denke und namentlich auf Grundlage welchen materiellen Rechtes die Entscheidungen erfolgen sollen.

Da die Schweiz als nicht seefahrender Staat nicht so unmittelbar wie die andern Neutralen betroffen ist, würde sie jedenfalls keinerlei Initiative in dieser Sache entwickeln, sondern lediglich die Schritte der andern Neutralen bei den Kriegsführenden unterstützen.

Protokollauszug

an das Politische Departement (Anw. 1.3.V.)

Calander

B ✓